

empfehlung? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

13 Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12986

erste Lesung

Herr Minister Kutschaty hat mitgeteilt, die Einbringungsrede zu Protokoll zu geben. (*siehe Anlage 4*) Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/12986** an den **Rechtsausschuss**. Wer ist dafür? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Die Antwort auf diese Frage lautet jeweils nein. Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

14 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12987

erste Lesung

Herr Minister Schmeltzer hat in Vertretung von Herrn Minister Duin wiederum mitgeteilt, die Einbringungsrede zu Protokoll zu geben. (*siehe Anlage 5*) Eine weitere Aussprache ist auch hier nicht vorgesehen.

Wir kommen somit wiederum zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/12987** an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk**. Wer auch für diese Überweisung ist, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist jeweils nicht der Fall. Auch diese Überweisungsempfehlung ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

15 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/13035

erste Lesung

Auch hier hat Herr Minister Schmeltzer in Vertretung für Herrn Minister Duin mitgeteilt, die Einbringungsrede zu Protokoll zu geben. (*siehe Anlage 6*) Auch hier ist eine weitere Aussprache nicht vorgesehen.

Auch hier kommen wir dann unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/13035** an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk**. Auch hier darf ich meine Kolleginnen und Kollegen wiederum fragen, wer für diese Überweisungsempfehlung ist. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Kann ich nicht erkennen. Auch diese Überweisungsempfehlung ist vom Landtag Nordrhein-Westfalen einstimmig angenommen.

Damit, meine Kolleginnen und Kollegen, sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung.

Ich berufe das Plenum wieder ein für morgen, Freitag, den 7. Oktober 2016, 10 Uhr.

Ihnen allen wünsche ich einen angenehmen Abend.

Die Sitzung ist geschlossen. Herzlichen Dank.

Schluss: 17:12 Uhr

*) Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 102 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

Anlage 4

Zu TOP 13 – „Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Thomas Kutschatj, Justizminister:

Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen ist Ergebnis der im vergangenen Jahr – dem gesetzgeberischen Auftrag entsprechend – fünf Jahre nach Inkrafttreten des Justizgesetzes erstmals durchgeführten Evaluierung.

Das Justizgesetz Westfalen übernimmt seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2011 die Funktion eines „Landesorganisationsgesetzes“ für die Justiz. Mit dem Justizgesetz sind erstmals die bis dahin in den verschiedensten Normtexten verankerten, zahlreichen landesrechtlichen Vorschriften, die für die Rechtspflege in Nordrhein-Westfalen maßgeblich sind, in einem einzigen Gesetz zusammengeführt und in diesem Zusammenhang auch bereinigt und modernisiert worden. Insbesondere wurde im Sinne der Transparenz die horizontale und vertikale Organisation der gesamten Rechtspflege in Nordrhein-Westfalen einschließlich der Staatsanwaltschaften erstmals in einem einheitlichen Gesetz dargestellt.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass die im vergangenen Jahr (2015) durchgeführte Evaluation ausnahmslos ergeben hat, dass eine Notwendigkeit für seine Fortgeltung besteht. Mehr noch: Das Gesetz hat sich in der praktischen Anwendung außerordentlich gut bewährt.

Verbesserungsbedarf hat sich lediglich in Bezug auf einzelne Bestimmungen – im Wesentlichen redaktioneller Art – ergeben, der mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf umgesetzt werden soll.

So sind zum Beispiel die §§ 80 ff des Justizgesetzes überflüssig geworden, nachdem durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare aus dem Jahr 2013 eine ausschließliche Zuständigkeit der Notarinnen und Notare für die Auseinandersetzung eines Nachlasses bzw. des Gesamtgutes einer Gütergemeinschaft geschaffen worden ist, wofür es bis dahin einer landesrechtlichen Zuweisung bedurft hatte.

Überarbeitungsbedarf hat sich auch im Bereich des gerichtlichen Verfahrens in Landwirtschaftsachen ergeben (§ 107 des Justizgesetzes), da zahlreiche Verfahrensvorschriften zwischenzeitlich im sog. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit) geregelt sind.

Nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs ist – darauf möchte ich schon an dieser Stelle hinweisen – die Regelung des § 110 des Justizgesetzes über das Absehen vom Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung. Da § 110 Justizgesetz erst mit Wirkung zum 1. Januar 2015 geändert worden war (nämlich durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 9. Dezember 2014), lagen zum Zeitpunkt der – um dem Berichtsauftrag des § 133 Absatz 2 Justizgesetz fristgerecht nachkommen zu können – im März 2015 eingeleiteten Evaluierung noch keine ausreichenden Erfahrungen mit der Neufassung vor. Wir werden § 110 Justizgesetz deshalb zu einem späteren Zeitpunkt gesondert evaluieren.

Ich kann mit dem erfreulichen Ergebnis schließen: Das Justizgesetz hat sich in der Anwendung außerordentlich gut bewährt. Die jetzt vorzunehmenden Änderungen sind zwar notwendig, vollziehen aber im Wesentlichen bundesgesetzliche Änderungen im Landesrecht nach und führen dementsprechend nicht zu durchgreifenden Veränderungen in der Rechtsanwendung.

